

## **ERASMUS+ Programm** **- Wichtige Hinweise zu den Förderbedingungen -** **STUDIUM**

*In diesem Merkblatt finden Sie Erläuterungen zum besseren Verständnis des ERASMUS-Grant Agreements und den Verpflichtungen, die Sie mit diesem eingehen.*

*Bitte lesen Sie sowohl Ihr Grant Agreement als auch dieses Merkblatt aufmerksam und sorgfältig durch. Es liegt in Ihrer Verantwortung, den mit der Unterzeichnung des Grant Agreement eingegangenen Verpflichtungen fristgerecht nachzukommen.*

Der DAAD als ERASMUS-Nationalagentur behält sich vor, im laufenden Hochschuljahr dringend notwendige Änderungen oder Ergänzungen in der Abwicklung des ERASMUS-Programms vorzunehmen, die die Universität Koblenz-Landau unmittelbar umsetzen muss. Hierüber werden Sie ggf. zeitnah schriftlich informiert.

---

### **Inhalt:**

- I. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten
- II. ERASMUS+ -Grant Agreement
- III. Obligatorischer Online-Sprachtest und Online-Sprachkurse
- IV. Pflichtdokumente
- V. Weitere Hinweise zur ERASMUS-Förderung

## **I. Finanzielle Förderung und Auszahlungsmodalitäten**

Die finanzielle Förderung soll laut ERASMUS-“Programmphilosophie“ als sog. Mobilitätszuschuss dazu beitragen, die erhöhten Lebenshaltungskosten im Gastland auszugleichen und ist nicht als ein (Voll-) Stipendium im klassischen Sinne gedacht.

### **1. ERASMUS-Mobilitätszuschusses**

Unter ERASMUS+ wurden von der EU-Kommission unterschiedliche Fördersätze je Ländergruppe und gleiche Abstandsgebote zwischen den Ländergruppen festgelegt.

#### **Berechnung der Förderhöhe:**

Im Förderjahr 2019/2020 wird es aufgrund von Vorgaben der Erasmus-Nationalagentur im DAAD Änderungen in der Förderung geben.

- a) Die Förderraten werden national, d.h. für alle Hochschulen in Deutschland, einheitlich festgesetzt.
- b) Die Zusammensetzung der Ländergruppen hat sich im Vergleich zu den Vorjahren geändert.

**Ländergruppe 1: 450 € pro Monat**

Dänemark, Finnland, Irland, Island, Lichtenstein, Luxemburg, Norwegen, Schweden, Vereinigtes Königreich

**Ländergruppe 2: 390 € pro Monat**

Belgien, (Deutschland), Frankreich, Griechenland, Italien, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Spanien, Zypern

**Ländergruppe 3: 330 € pro Monat**

Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Serbien, Slowakei, Slowenien, EJR Mazedonien, Tschechische Republik, Türkei, Ungarn

Die finanzielle Förderung beträgt:

Max. 5 Monate bei einem Aufenthalt von 1 Semester

Max. 10 Monate bei einem Aufenthalt von 2 Semester

Somit können Aufenthalts- und Förderdauer voneinander abweichen.

## 2. Auszahlungsmodalitäten

Die Auszahlung erfolgt in 2 Raten:

**1. Rate:**

Auszahlung von **70% der Gesamtfördersumme** innerhalb von 30 Tagen nach:

1. Eingang des von Ihnen unterzeichneten **Grant Agreements (zweifach als Originaldokument in **Papierversion!**) vor** Beginn Ihrer Auslandsmobilität,
2. Eingang Ihres komplett unterzeichneten Learning Agreements (**als Scan/hochladen in Move One**), s. Seite 5
3. Ablegen des **Online Sprachtests**, s. Seite 4.

**2. Rate:**

Auszahlung der **restlichen 30 % der Ihnen zustehenden Gesamtfördersumme** nach Beendigung Ihres Auslandsstudienaufenthaltes (ggf. unter Verrechnung von zu viel gezahlter Förderung bei kürzerem Aufenthalt als ursprünglich gefördert) ca. 4-6 Wochen nach fristgerechten Eingang Ihrer vollständigen Pflichtdokumente (s. IV, Seite 5 ff.)

**Voraussetzung für die Auszahlung der 2. Rate ist die fristgerechte und vollständige Einreichung aller Pflichtdokumente. Diese müssen **spätestens 3 Monate nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes in MoveOn hochgeladen sein.****

**Überweisungen auf ein Konto im Ausland sind nicht möglich.**

## 3. ERASMUS und andere Förderungen

► **BAföG**-Empfänger erhalten den vollen ERASMUS-Mobilitätzuschuss. Beachten Sie: Nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 BAföG bleibt der ERASMUS-Mobilitätzuschuss pauschal bis zu 300 € pro Monat anrechnungsfrei. Ein Mobilitätzuschuss **über 300 €/Monat** wird auf den BAföG-Bedarf angerechnet. Bitte informieren Sie sich beim BAföG-Amt in Koblenz bzw. Landau über die Bedingungen.

► **DAAD**-Stipendium und ERASMUS-Förderung können **nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

► **ERASMUS Mundus-Förderung** und ein ERASMUS-Stipendium können **nicht** gleichzeitig in Anspruch genommen werden.

► Wenn Sie ein **Stipendium von einer anderen Institution** (z.B. Stiftung, Deutschlandstipendium) bekommen, erhalten Sie den regulären ERASMUS-Fördersatz.

#### **4. ERASMUS-Teilnehmer/innen mit Behinderungen**

Für Studierende mit **Behinderungen** und für **Studierende mit Kind**, die ihr/ihre Kind/er mit ins Ausland nehmen und dort alleinerziehend sind, besteht die Möglichkeit der Sonderförderung im ERASMUS+-Programm.

Die Sonderförderung muss im Voraus **vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes beantragt werden**. Nähere Informationen dazu erhalten Sie im International Office/Akademisches Auslandsamt am Campus Koblenz bzw. Landau.

Bei einer Antragsstellung setzen Sie sich frühzeitig mit dem Referat 13/Präsidialamt in Mainz in Verbindung.

## **II. ERASMUS-GRANT AGREEMENT**

- ist die vertragliche Grundlage für Ihre ERASMUS-Förderung
- umfasst neben dem Vertrag die auf S. 2 des Grant Agreement aufgeführten **Anhänge, auch das Learning Agreement ist Bestandteil des Grant Agreement.**

**Bitte beachten Sie: Inhalt und Form des ERASMUS-Grant Agreements sowie die Förderkriterien und Berechnungsmodalitäten der Förderung sind Vorgaben der EU-Kommission und des DAAD, an welche die Universität Koblenz-Landau gebunden ist.**

#### **► Hinweise zur Angabe der Daten zu Ihrem Auslandsstudienaufenthalt**

Die im Grant Agreement angegebene Aufenthaltsdauer **umfasst einen Zeitrahmen**, in dem Ihnen eine ERASMUS-Förderung für max. 5 bzw. max. 10 Monate bewilligt wird. Die Angaben **stimmen in der Regel nicht mit Ihren individuellen Aufenthaltsdaten überein. Die endgültige Aufenthaltsdauer wird anhand Ihres am Ende Ihres Auslandsstudiums einzureichenden Confirmation of Period of Study (s. S. 6) bestimmt.**

Durch die Angabe eines groben Zeitrahmens ist bei Abweichungen Ihrer bei der Online-Registrierung angegebenen Aufenthaltsdauer von der tatsächlichen Dauer am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes keine Neuausstellung des Grant Agreements erforderlich.

- Sie erhalten das Grant Agreement von der ERASMUS-Hochschulkoordinatorin, Ref. 13 gegengezeichnet **zusammen mit Ihrem Bewilligungsbescheid per Post zugeschickt. Eingangsbestätigungen werden nicht verschickt!**

**Jede Änderung, der von Ihnen bei der Online-Registrierung gemachten Angaben, v.a. E-Mail und Heimatadresse sowie der Angaben im Grant Agreement – insbesondere Bankverbindung, sind unverzüglich dem Ref. 13/Präsidialamt oder dem International**

### **III. OBLIGATORISCHER ONLINE-SPRACHTEST / ONLINE-SPRACHKURS**

Alle Teilnehmer an ERASMUS+-Auslandsstudienaufenthalten, **die eine der folgenden Sprachen als Hauptunterrichtssprache verwenden (d.h. der Test ist nicht zwingend in der Landessprache)** sind **verpflichtet**, sowohl **vor** als auch **nach dem Auslandsaufenthalt** an einem Online-Sprachtest zur Bewertung ihres Sprachniveaus teilzunehmen:

Bulgarisch (BG)	Italienisch (IT)	Rumänisch (RO)
Dänisch (DA)	Kroatisch (HR)	Schwedisch (SV)
Englisch (EN)	Lettisch (LV)	Slowakisch (SK)
Estnisch (ET)	Maltesisch* (MT)	Slowanisch (SL)
Finnisch (FI)	Niederländisch (NL)	Spanisch (ES)
Französisch (FR)	Polnisch (PL)	Tschechisch (CS)
Griechisch (EL)	Portugiesisch (PT)	Ungarisch (HU9)
Irisch* (GA)		

\*nur Sprachtest

► **Nur Sie und das Referat Internationale Zusammenarbeit erhalten die Testergebnisse!**  
**Das Testergebnis hat keinen Einfluss auf die bereits erfolgte Auswahl für Ihre Teilnahme am Erasmus-Programm! Vielmehr erhalten Sie - je nach Testergebnis - die Chance, an einem kostenlosen Online-Sprachkurs teilzunehmen.**

#### **Ablauf:**

##### **1. Test vor dem Aufenthalt:**

- a) Aufforderung zur Testteilnahme per **E-Mail**  
Absender: [noreply@erasmusplusols.eu](mailto:noreply@erasmusplusols.eu) mit der **Betreffzeile: „Universität Koblenz- Landau invites you to complete your Erasmus+ OLS language assessment“.**

- b) Ablegen des **Tests innerhalb 1 Monats** nach Erhalt der E-Mail

► *Da dies eine aus dem Online-System der EU-Kommission automatisch generierte E-Mail ist, **hat das Referat Internationale Zusammenarbeit keinen Einfluss auf Form und Inhalt. Bitte lesen Sie vor allem den zweiten Absatz der E-Mail aufmerksam durch.***

##### **2. Ggf. Online Sprachkurs**

- a) Studierende, die im Test ein **Sprachniveau bis B1**.<sup>1</sup>erreicht haben, erhalten **automatisch aus dem OLS-System** eine Einladung zu einem Sprachkurs in der zuvor getesteten Sprache.
- b) Studierende mit **Sprachkenntnissen ab B2-Niveau** erhalten die Möglichkeit, an einem Online-Sprachkurs in der Landessprache teilzunehmen, sofern diese im OLS-System verfügbar ist, ansonsten wird Ihnen ein Kurs in der Unterrichtssprache zugewiesen. Dieser

<sup>1</sup> Bei einem A1/A2 Testergebnis wird zwar ein Online-Kurs zugewiesen, aber ein solches Ergebnis dürfte bei ausgewählten ERASMUS-Studierenden im Grunde nicht vorliegen. Denn mit einem A1/A2 –Niveau in der **Unterrichtssprache** ist ein sinnvolles Studium kaum möglich. Hier ist eine intensivere sprachliche Vorbereitung in Form von Präsenz- und Intensivkursen erforderlich.

wird Ihnen über das Referat 13 - International Zusammenarbeit zugeteilt. Auch hier erhalten Sie eine entsprechende E-Mail durch erasmusplusols.eu.

### **3. Test nach dem Aufenthalt**

Nach dem Aufenthalt werden Sie erneut per E-Mail zu einem Test aufgefordert. Auch dieser Test ist **verpflichtend**.

**Ausnahme:** Wenn Sie beim 1. OLS-Test das Ergebnis C2 erzielt haben, müssen Sie keinen 2. OLS-Test mehr ablegen.

Bitte prüfen Sie in den genannten Zeiträumen besonders gut Ihre E-Maileingänge, ggf. auch Ihren Spam-Ordner!

**Änderungen Ihrer Aufenthaltsdauer können und müssen Sie selbst in Ihrem OLS-Account eingeben. Bewahren Sie sich also die Zugangsdaten zu Ihrem Account gut auf!**

Weitere Informationen zum Online-Sprachtest und -kurs: <http://erasmusplusols.eu/de/>

## **IV. EINZUREICHENDE PFLICHTDOKUMENTE**

► Alle für die Förderung notwendigen Formulare finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.uni-koblenz-landau.de> >International >Studierende ins Ausland >Fördermöglichkeiten >ERASMUS+ >Formulare>Download-Center

### **A) Vor und zu Beginn Ihres Auslandsstudienaufenthaltes**

#### **1. Learning Agreement for Studies (Before the Mobility – S. 1-3/4; During the Mobility – S. 4/5)**

- Im Learning Agreement werden die Kurse eingetragen, die Sie an der Partnerhochschule besuchen möchten und die Ihnen nach Rückkehr an der Universität Koblenz-Landau unter den im Learning Agreement genannten Bedingungen anerkannt werden. Es ist Bestandteil Ihres Grant Agreement. **Erläuterungen zum Ausfüllen des Learning Agreements finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.uni-koblenz-landau.de> > Download-Center**

Die Entscheidung über die Anzahl der ECTS trifft der/die ERASMUS-Fachkoordinator/in. **Studierende, die im Erasmus+-Programm gefördert werden, sollten nach Vorgaben der EU Kommission ein Studienprogramm von ca. 30 ECTS pro Semester im Learning Agreement aufführen. Mindestens 15 ECTS davon müssen an der Universität Koblenz-Landau anerkennungsfähig sein. Learning Agreements, die weniger als 10 ECTS an Studienprogramm pro Semester enthalten, werden nicht akzeptiert und eine Förderung aus ERASMUS+ ist nicht möglich.**

Es sind allerdings innerhalb der gewählten Veranstaltungen alle geforderten Leistungen während der Vorlesungszeit zu erbringen, also Eintragung in Anwesenheitslisten, Hausaufgaben, Referate, Tests, und wenn das die Partnerhochschule oder der Lehrende vorschreiben, auch die Prüfungen am Ende des Semesters abzulegen. Entscheidend ist in jeden Fall, dass Sie das, was in Teil 1 und ggf. in Teil 2 des Learning Agreements vereinbart wurde, einhalten, da es bei nicht abgestimmten größeren Abweichungen vom Learning Agreement und insbesondere, wenn jemand nach Abschluss des Aufenthalts gar keine Leistungsnachweise vorlegen kann, **zu Rückforderungen der ERASMUS-**

**Förderung kommen kann.**

- Das Learning Agreement „Before the Mobility“ (S. 1-3/4) muss **vor Beginn des Auslandsstudienaufenthaltes** erstellt und von allen drei beteiligten Parteien (Ihnen, Ihrem Fachbereich und der Gasthochschule) unterzeichnet werden.
- Das komplett unterzeichnete Learning Agreement „Before the Mobility“ müssen Sie **in MoveOn hochladen**. Es wird i.d.R. NICHT automatisch von Ihrem/Ihrer Erasmus-Fachkoordinator/in weitergeleitet. **Wir gehen davon aus, dass am Ende Ihres Aufenthaltes ein unterschriebenes Original bei Ihnen existiert.**
- Learning Agreement Teil „During the Mobility“ (3/4): Änderungen am ursprünglich vereinbarten Studienprogramm können **innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen** beantragt werden. Die **Zustimmung durch alle Parteien ist innerhalb von 4 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen nötig (auch per E-Mail möglich)!** Bitte laden Sie die Änderungen nach Befürwortung durch alle drei Parteien ebenfalls umgehend in MoveON hoch **Wir gehen davon aus, dass am Ende Ihres Aufenthaltes ein unterschriebenes Original bei Ihnen existiert.**
- Für die akademische Betreuung Ihres Auslandsaufenthaltes und die Erstellung des Learning Agreements ist Ihr/e ERASMUS-Fachkoordinator/in/Fachbereich zuständig.

**Erst nach Vorliegen des Learning Agreements zusammen mit Ihrem Grant Agreement und des online-Sprachtestergebnisses erhalten Sie die 1. Rate der ERASMUS-Förderung (s. S. 2).**

## **2. Arrival/Confirmation Period of Study**

Unmittelbar nach Ihrer Ankunft an der Partnerhochschule lassen Sie sich Ihre Ankunft auf dem Formular Confirmation of Period of Study bestätigen und laden es in MoveOn hoch.

## **B) Innerhalb von vier Wochen nach offiziellem Ende Ihres Auslandsaufenthaltes, spätestens jedoch bis 3 Monate nach Beendigung Ihres Auslandsaufenthaltes**

## **3. Departure/Confirmation Period of Study**

- wird am **Ende Ihres Auslandsaufenthaltes** von Ihrer Gasthochschule ausgestellt (datierte Unterschrift **frühestens 5 Tage vor bescheinigtem Studienende**)
- muss die **taggenaue Dauer** Ihres Studienaufenthalts enthalten
- die Daten sind die **Grundlage für die abschließende Berechnung des Förderzeitraums**
- ist am Ende Ihres Auslandsaufenthaltes von Ihnen *in MoveOn* hochzuladen. Die Confirmation ist der offizielle Nachweis über Ihren Studienzeitraum an der Partnerhochschule.

Sie können hierfür das Formular verwenden, das Sie auf unserer Internetseite <https://www.uni-koblenz-landau.de> >International >Studierende ins Ausland >Fördermöglichkeiten >ERASMUS+ >Erasmus Download-Bereich finden oder ein entsprechendes Formular der Partnerhochschule.

#### **4. EU-SURVEY: Online-Erfahrungsbericht**

- Online-Fragebogen der EU-Kommission zur Evaluierung des Programms
- **Der Link hierzu wird Ihnen unmittelbar nach Ende Ihres Aufenthalts automatisch per E-Mail zugeschickt.**  
Absender: [replies-will-be-discarded@ec.europa.eu](mailto:replies-will-be-discarded@ec.europa.eu)  
Betreff: Erasmus+ individual participant report request

► **Bitte schauen Sie sich auch unbedingt die Hinweise zum Ausfüllen der EU-Survey unter <https://www.uni-koblenz-landau.de> >International >Studierende ins Ausland >Fördermöglichkeiten >ERASMUS+ >Erasmus Download-Bereich an.**

- Zudem ist ein persönlicher Erfahrungsbericht (nicht länger als 3 Seiten) anzufertigen. **Der Bericht ist nur in elektronischer Form** in MoveOn hochzuladen. Die Einverständniserklärung zur Veröffentlichung Ihres Berichts auf unserer Homepage **ist im Original** mit Ihrer Unterschrift beim International Office/Akademischen Auslandsamt am Campus Koblenz bzw. Landau einzureichen.

#### **C) Direkt nach Erhalt, spätestens jedoch 3 Monate nach Beendigung des Auslandsaufenthaltes**

► **Bitte beachten Sie: Zum Learning Agreement for Studies (Anhang 1, der Bestandteil des Grant Agreements ist) gehört noch ein dritter Teil "After the Mobility". Dieser umfasst:**

- Das **Transcript of Records**, welches Ihnen von Ihrer Partnerhochschule nach Abschluss Ihres Auslandsstudienaufenthaltes ausgestellt wird.
- *Das sog. **Transcript of Records and Recognition at the Sending Institution**: Dies ist der Anerkennungsnachweis, der Ihnen von Seiten Ihres Fachbereichs nach Einreichen Ihres Transcript of Records und Anerkennungsantrags ausgestellt wird. In der Regel wird die Anerkennung in KLIPS verbucht.*

► laden Sie diese Dokumente in MoveOn hoch:

#### **5. Transcript of Records von Ihrer Partnerhochschule (Kopie/Scan)**

► Bitte beachten Sie, dass im ERASMUS+ Programm von Seiten der das Programm finanzierenden EU-Kommission erwartet wird, dass Sie ein substantielles Studienprogramm, wie im Learning Agreement vereinbart, an der Gasthochschule absolviert haben (s. Art. 1.2 des Grant Agreements). Die im Learning Agreement aufgeführten Veranstaltungen müssen mit denen im Transcript of Records übereinstimmen. Dazu ist es ggf. erforderlich, ein nochmal geändertes Learning Agreement vorzulegen.

#### **6. Anerkennungsnachweis**

Es ist eine *Kopie/Scan* Ihres KLIPS-Ausdruckes (oder eines anderen Dokuments Ihres Fachbereichs) vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche im Ausland erbrachten Leistungen Ihnen an der Universität Koblenz-Landau anerkannt wurden. Dieser Nachweis ist in MoveOn hochzuladen.

Wenn die o.g. Unterlagen nicht fristgerecht vorliegen, muss die Universität Koblenz-Landau den bereits ausgezahlten Mobilitätzuschuss zurückfordern und Sie von weiteren Zahlungen ausschließen, da laut ERASMUS-Bestimmungen der EU-Kommission nur Studierende eine Förderung erhalten dürfen, die alle verpflichtenden Unterlagen eingereicht haben.

Alle wichtigen Daten auf einen Blick finden Sie in der: **Checkliste für Erasmus-Studierende** unter: <https://www.uni-koblenz-landau.de> >International >Studierende ins Ausland >Fördermöglichkeiten >ERASMUS+ >Erasmus Download-Bereich

## V. WEITERE HINWEISE ZUR ERASMUS-FÖRDERUNG

### 1. Versicherungen

Bitte beachten Sie, dass weder über das ERASMUS-Programm und noch über die Universität Koblenz-Landau ein Versicherungsschutz besteht. Sie müssen selbst für einen ausreichenden Versicherungsschutz Sorge tragen (Krankenversicherung inkl. Rückführung aus dem Ausland sowie optional, **aber empfehlenswert, Haftpflicht- und Unfallversicherung**), siehe Anhang IV des Grant Agreement - Hinweise zum Versicherungsschutz.

Bitte informieren Sie sich über die individuellen Erfordernisse in Ihrem Gastland (Ansprechpartner ist z.B. Ihre deutsche Versicherung) und unter: <https://www.uni-koblenz-landau.de> >International >Studierende ins Ausland >Fördermöglichkeiten >ERASMUS+ >Studium > Vorbereitung.

Es besteht die Möglichkeit, die Gruppenversicherung des DAAD abzuschließen. Nähere Auskunft finden Sie unter: <https://www.daad.de/ausland/studieren/leben/de>

### 2. Abbruch und Verkürzungen des Auslandsaufenthaltes

- Sollten Sie Ihren geplanten Auslandsstudienaufenthalt vorzeitig abbrechen, nicht antreten oder signifikant verkürzen, müssen Sie das Referat 13/Internationale Zusammenarbeit der Universität Koblenz-Landau sowie Ihre/n ERASMUS-Fachkoordinator/in unverzüglich informieren.
- Wenn Sie den Aufenthalt deutlich verkürzen, werden Sie ggf. zu einer anteiligen Rückzahlung Ihrer ersten Rate aufgefordert. Warten Sie aber auf jeden Fall eine Aufforderung zur Rückzahlung des Ref. 13/Präsidialamt ab.
- Bei Abbruch des Auslandsaufenthaltes **vor Ablauf von 3 Monaten** wird die gesamte bereits ausgezahlte Fördersumme zurückgefordert, da die Mindestaufenthaltsdauer (außer im Falle von Hochschulen mit Trimestern) in ERASMUS 3 Monate beträgt (Ausnahmeregelung für Härtefälle unter Vorlage eines ärztlichen Attests).

### 3. Verlängerungen um ein Semester oder über die Zeitspanne im Grant Agreement

- Ein ERASMUS-Studienaufenthalt muss mindestens 3 Monate (90 Tage) und bis maximal 12 Monate betragen.



- Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, wenn diese sich unmittelbar an den laufenden Aufenthalt anschließt.
- Mit einem Verlängerungsantrag ist keine automatische Verlängerung der Förderung verbunden. Diese erfolgt nur, falls Mittel vorhanden sind. Eine Verlängerung ohne Mobilitätzuschuss auf eigene Kosten ist möglich.
- Bitte beachten Sie: Die max. Förderdauer inkl. Zero-Grant-Förderung darf höchstens 12 Monate pro Studienphase (Bachelor, Master, Promotion) betragen.

#### 4. Intensivsprachkurse im Zielland direkt vor Beginn des Auslandsaufenthaltes

Kurskosten für vorbereitende Intensivsprachkurse können aus Erasmus-Mitteln nicht erstattet werden.

Allerdings können Intensivsprachkurse im Ausland für Sprachen, in denen es kein Online-Sprachkursangebot gibt (s. III, S. 4) ggf. bis zu 4 Wochen auf den Förderzeitraum angerechnet werden, wenn damit die max. Förderdauer von 5 bzw. 10 Monaten (s. S.2) nicht überschritten wird.

Ein Kurs muss hierzu **mind. 15 UStd.** pro Woche umfassen und **unmittelbar vor Beginn des** Auslandsstudiums stattfinden.

##### Nachweis:

- bei Sprachkursen an der Gasthochschule idealerweise durch Bescheinigung im Confirmation of Stay und Bescheinigung über den Sprachkurs
- bei Sprachkursen außerhalb der Gasthochschule durch Bescheinigung der Einrichtung, die den Sprachkurs durchführt

► Bitte reichen Sie den Nachweis **direkt nach Ende des Intensivsprachkurses** ein, damit ggf. Ihr Grant Agreement geändert werden kann, wenn der Sprachkurs vor dem dort angegebenen Beginn der Mobilitätsphase lag.

- Die Kontaktdaten der Mitarbeiterinnen des International Office/Akademischen Auslandsamtes am Campus und in Referat 13/Präsidialamt Mainz finden Sie auf unserer Homepage:  
<https://www.uni-koblenz-landau.de/de/international/beratung-kontakt>
- Alle Informationen zum ERASMUS+ Programm finden Sie auf der Homepage der Universität Koblenz-Landau: <https://www.uni-koblenz-landau.de> >International >Studierende ins Ausland >Fördermöglichkeiten >ERASMUS+